

Vorverkaufsverbot der Ernte an Private.

Berlin, 22. Juni. (W. B. Amtlich.) Im Zusammenhange mit der öffentlichen Bewirtschaftung der bevorstehenden Getreibeernte ist (wie im Vorjahre) ein Verbot des privaten Vorverkaufs von Getreide dieser Ernte unerlässlich. Das Verbot, das durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 21. Juni erlassen wurde, erstreckt sich auf sämtliches Brotgetreide, auf Hafer, Gerste und Mischfrucht, außerdem auch auf Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchte, sowie Delfrüchte, ferner auf Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 unterliegen. Alle Kaufverträge über diese Erzeugnisse (einschließlich der vor Inkrafttreten der Verbotsverordnung geschlossenen) sind nichtig. Von dem Verbote sind ausgenommen: 1. Verkäufe von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste und Hafer), die unter Einhaltung der vom Reichskanzler erlassenen besonderen Bestimmungen abgeschlossen werden; 2. Verkäufe von Hafer und Gerste sowie Reng Korn und Mischfrucht, in der sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, oder an Beauftragte des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle; 3. Verkäufe der übrigen Getreidearten an Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle (bzw. deren Beauftragten); 4., 5. und 6. Verkäufe von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentraleinkaufsgesellschaft, von Delfrüchten an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, und von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Der Verkauf wird also im ganzen lediglich an die Organisationen und Stellen gestattet, die später an der Bewirtschaftung und Verwertung der betreffenden Erzeugnisse beteiligt sind. Eine Ausnahme bildet die beschränkte Freigabe des Saatguthandels, die zur Erleichterung der für die Produktion wichtigen Beschaffung von Saatgut erfolgte.